

Grimma, Großenhain, Leipzig = Stadt, Leipzig = Land, Meißen und Zittau je eine.

Die Gründe aber, welche für Errichtung von Realschulen 2. O. angeführt werden, gelten in demselben Grade für Herstellung höherer Volksschulen. Durch Errichtung von Realschulen 2. O. will man nämlich einerseits dem gesteigerten Bildungsbedürfnisse in den mittleren bürgerlichen Berufskreisen, veranlaßt durch das „rastlos fortschreitende industrielle und Verkehrsleben,“ entgegenkommen, andererseits will man die Realschule 1. O. von denjenigen Schülern entlasten, welche keine wissenschaftliche Bildung suchen, darum auch nicht das Abiturientenexamen ablegen, sondern sich entweder mit dem Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst begnügen, oder auch noch früher die Realschule 1. O. wieder verlassen. Die Zahl dieser Schüler ist aber ziemlich groß. So war in diesem Jahre die Realschule 1. O. in Döbeln in der Quinta von 75, in der Prima von 7 Schülern besucht.

Die Realschulen 1. O. in Dresden hatten nach einer auf mehrere Jahre gestützten Durchschnittsberechnung in den 6. Klassen (11. Lebensjahr der Schüler) 51 Proz. der Schüler in den 4. Klassen. Diese Schülerzahl stieg in den 5. Klassen (12. Lebensjahr) auf 89 Proz., in den 4. Klassen (13. Lebensjahr), wie schon angedeutet, auf 100 Proz., sank aber bereits in den 3. Klassen (14. Lebensjahr) auf 81 Proz., in den Untersekunden (15. Lebensjahr) auf 55 Proz., in den Obersekunden (16. Lebensjahr) auf 25 Proz., in den 1. Klassen (17. und 18. Lebensjahr) auf 21 Proz. der höchsten Frequenz, welche sich in den 4. Klassen befand.

Hieraus geht hervor: erstlich, daß 19 Proz. der Schüler in den 4. Klassen sitzen bleiben, also nicht regelmäßig mit in die 3. Klassen aufrücken; daß 45 Proz. der Schüler abgehen, ohne die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienste erlangt zu haben, indem nur 55 Proz. der Schüler in die 2. Klassen eintreten; ferner, daß 30 Proz. nach Besuch der Untersekunda die Anstalt verlassen, mit oder ohne Berechtigungsschein; endlich, daß überhaupt ein außergewöhnlicher Andrang zu den unteren Mittelklassen und ein unverhältnißmäßiger Abgang aus den oberen, ja schon aus den mittleren Klassen konstatiert ist.

Aber alle die Schüler, welche die Realschule 1. O. aus den 4., 3. und 2. Klassen verlassen, nehmen leider nur ein „Bruchstück,“ nicht aber die Summe des Wichtigsten und Wissenswertesten mit ins Leben hinaus. Für sie ist die Realschule 1. O. nicht die geeignete Anstalt. Dr. Baldamus hat gewiß recht, wenn er sagt: „Niemand wird bestreiten, daß das Lehr- und Bildungsziel der Schule erst auf der obersten Stufe derselben seinen eigentlichen Ausdruck findet. Der Lehrplan ist ein kunstvoller Aufbau, der eben nur als Ganzes seine Aufgabe erfüllt.“ Und mit einem „Bruchstücke“ müssen sich beinahe 80 Proz. der Schüler begnügen. Daher begehrt man Abhilfe, dort durch Realschulen 2. O., hier durch höhere Volksschulen. Beide Arten von Schulen, höhere Volksschule und Realschule 2. O., sind in bezug auf Aufgabe und Zweck vollkommen gleich; denn beide Anstalten sollen ihren Zöglingen Erziehung und Unterricht, sittliche und geistige Bildung gewähren, sollen „allgemeine Bildungsanstalten“ sein, also „nicht für ein bestimmtes Fach vorbereiten,“ aber auch nicht als Vorbildungsanstalten für höhere Studien dienen; sollen vielmehr „eine höhere allgemeine, „in sich abgeschlossene“ Bildung verschaffen und dadurch gleichzeitig für das geschäftliche und gewerbliche Leben, überhaupt für „alle Berufsarten des praktischen Lebens“ (Handel, Gewerbe, gewisse Beamtenstellungen), „die wohl einer höheren, aber nicht einer wissenschaftlichen Bildungsanstalt bedürfen,“ vorbereiten, indem sie den dazu nöthigen Grad allgemeiner Bildung, praktischer Kenntnisse und selbständigen Urtheils gewinnen lassen und den Trieb zu eigener geistiger

Weiterbildung in ausreichender Weise entwickeln, „ohne allzu große Opfer an Zeit und Geld“ zu beanspruchen. (Sächs. Schulgesetz und Ausf.-Verordn., sowie Dr. Pfalz in seinen Vorträgen und Schriften.)

Ob nun aber höhere Volksschule und Realschule 2. O. das ihnen vorgesteckte Ziel in gleicher Weise erreichen, hängt zunächst von der Zeit ab, die man den betreffenden beiden Anstalten hierzu gewährt.

Soll die Bildung eine höhere sein, so darf der Unterricht nicht mit dem 14. Lebensjahre des Schülers aufhören. Deshalb unterrichten die Realschulen 2. O. laut Bestimmung des bisherigen Regulativs für die sächsischen Realschulen 2. O. ihre Schüler vom erfüllten 10. bis mit erfülltem 15. Lebensjahre in 5 Klassen, oder auch nach dem Gesetze vom 22. August d. J. bis mit erfülltem 16. Lebensjahre in 6 Klassen. Nur solche Schüler, welche trotz Aufnahmeprüfung mit mangelhafter Vorbildung in die Realschule 2. O. eintreten, oder die wegen geringer Begabung oder ungenügenden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht regelmäßig aufrücken, sind bei ihrer Abgangsprüfung über 15 resp. über 16 Jahre alt. Einen weiteren Kursus kann die Realschule 2. O. nicht anfügen; „denn,“ sagt Dr. Pfalz in seiner „Mittelschule,“ „der künftige Gewerbetreibende muß eilen, in die Lehre zu kommen; daß es mit dem 16., spätestens mit dem 17. Lebensjahre geschehe, ist die natürliche Ordnung der Dinge und wird von den Gewerbetreibenden selbst dringend gefordert.“ Dieses Verlangen ist in der That sehr berechtigt; denn sonst hat der junge Mensch, der sich dem Handel oder Gewerbe zuwendet, kaum seine Lehrlingszeit hinter sich, wenn er zum Militärdienst ausgehoben wird, hat nach erfüllter Militärpflicht aber so viel wieder verlernt, daß er die Lehrzeit von neuem beginnen möchte, wozu dieses Alter ohne Zweifel wenig geeignet ist. Ist es da ein Wunder, wenn Deutschland in gewerblichen Leistungen zurückgeht, statt vorwärts zu schreiten. Die Realschule 2. O. hat und will darum die Schüler höchstens bis zum 16. Lebensjahre. Dr. Pfalz fügt dem hinzu: „Wir brauchen nicht mehr zu verlangen.“

Bis zum erfüllten 16. Lebensjahre jedoch soll auch die höhere Volksschule unterrichten; denn die Ausf.-Verordn. § 30 Abs. 5 bestimmt: „Der äußere Organismus dieser Schule fordert Annahme eines zehnjährigen Lehrganges,“ also vom erfüllten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. (Ausf.-Verordn. § 30 Abs. 3.)

Auch Dr. Pfalz, der die höhere Volksschule nicht gerade sehr freundlich ansieht, weil er fürchtet, daß sie der Realschule 2. O. „beinahe die Existenz streitig macht“, gönnt der höheren Volksschule diesen 10jährigen Kursus, bezeichnet die beiden hinzugekommenen Jahre als eine „Wohlthat,“ die ein „mächtiger Hebel der Volksbildung“ werden können.

Wenn man somit die beiden Schulanstalten vorgeschriebene und gewährte Zeit in Betracht zieht, so war die höhere Volksschule bisher eher im Vortheile, aber ist auch gegenwärtig durchaus nicht im Nachtheile, wenn es gilt, mit der Realschule 2. O. das gleiche Ziel zu erreichen.

Es fragt sich nun, in welchen Unterrichtsgegenständen die höhere Volksschule zu unterrichten hat, wie viel Unterrichtsstunden wöchentlich sie jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande widmen kann und ob sie hierin ungünstiger gestellt ist als die Realschule 2. O.

Die Realschulen 2. O. haben in Religion, Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung (Botanik, Zoologie, Mineralogie), Naturlehre (Physik, Chemie), Rechnen, Mathematik (Geometrie, Algebra), in deutscher Sprache und zwei fremden Sprachen (entweder Französisch und Englisch, oder Französisch und Latein), Schreiben, Lesen, Zeichnen, Singen, Turnen zu unterrichten.